

Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission gibt den Tarifvertragsparteien folgende Einigungsempfehlung zum Abschluss der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dem dbb beamtenbund und tarifunion andererseits:

I. Erzieherinnen und Erzieher

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 wird der neuen Entgeltgruppe S 8a mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 8a | 2.422,00 € | 2.623,00 € | 2.824,00 € | 3.060,00 € | 3.260,00 € | 3.450,00 € |

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 8b | 2.550,00 € | 2.800,00 € | 3.050,00 € | 3.300,00 € | 3.550,00 € | 3.800,00 € |

Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird um zwei Jahre von 8 Jahre auf 6 Jahre und in Stufe 5 um zwei Jahre von 10 Jahre auf 8 Jahre verkürzt.

3. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b unter Beibehaltung der bisherigen Stufenlaufzeiten der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet. Für die Stufe 1 gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Beschäftigten Besitzstand.

II. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

1. In der Entgeltgruppe S 3 werden die Tabellenwerte wie folgt vereinbart.

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 3 | 2.104,67 € | 2.363,34 € | 2.513,30 € | 2.651,01 € | 2.714,00 € | 2.789,26 € |

2. In der Entgeltgruppe S 4 werden die Tabellenwerte wie folgt vereinbart.

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 4 | 2.260,76 € | 2.511,63 € | 2.667,73 € | 2.773,65 € | 2.874,00 € | 3.030,34 € |

3. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 2 werden in allen Stufen um 50 Euro wie folgt erhöht:

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 2 | 2.009,72 € | 2.115,65 € | 2.193,69 € | 2.282,89 € | 2.372,08 € | 2.461,29 € |

III. Leiterinnen / Leiter von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten sowie von deren ständigen Vertreterinnen / Vertretern wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

| Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze | Eingruppierung neu | |
|--|--------------------|---------------------|
| | Leiterin/Leiter | ständige Vertretung |
| unter 40 | S 9 | - |
| ab 40 | S 13 | S 9 |
| ab 70 | S 15 | S 13 |
| ab 100 | S 16 | S 15 |
| ab 130 | S 17** | S 16 |
| ab 180 | S 18 | S 17** |

**) Dynamischer Besitzstand für die Beschäftigten in Entgeltgruppe S 16 Ü Stufe 4

2. Einfügung eines neuen Satzes 3 in die Protokollerklärung Nr. 9 mit folgendem Wortlaut: „³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. Die Tarifvertragsparteien sollen nach Abschluss der Verhandlungen prüfen, ob eine Faktorisierung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für behinderte Kinder im Sinne des § 2 SGB IX möglich ist.
4. Anfügung folgenden Satzes 2 an den bisherigen einzigen Satz der Protokollerklärung Nr. 4: „²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.“

IV. Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

| Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze | Eingruppierung neu | |
|--|--------------------|---------------------|
| | Leiterin/Leiter | ständige Vertretung |
| unter 40 | S 15 | - |
| ab 40 | S 16 | S 15 |
| ab 70 | S 17** | S 16 |
| ab 90 | S 18 | S 17** |

**) Dynamischer Besitzstand für die Beschäftigten in Entgeltgruppe S 16 Ü Stufe 4

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.4 gilt entsprechend.

V. Behindertenhilfe / Handwerklicher Erziehungsdienst

1. Für die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 gelten die neu gefassten Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 4 (siehe vorstehenden Punkt II.2).
2. Zuordnung des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 1 zur Entgeltgruppe 7 unter Anpassung der Begrifflichkeiten.
3. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 3 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b zugeordnet; die Ausformulierung des Tätigkeitsmerkmals obliegt den Tarifvertragsparteien im Rahmen der Redaktion.
4. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 4, Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 und Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 werden gestrichen.

VI. Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü):

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 11 | 2.715,30 € | 3.049,78 € | 3.195,64 € | 3.563,13 € | 3.850,24 € | 4.022,50 € |

2. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü):

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 12 | 2.815,04 € | 3.093,78 € | 3.367,29 € | 3.608,45 € | 3.907,04 € | 4.033,37 € |

3. Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 11 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit der Stufe 6 eine dynamisierte Zulage von 70 Euro monatlich.
4. Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 12 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit Stufe 6 eine dynamisierte Zulage von 80 Euro monatlich.
5. Der Tabellenwert der Entgeltgruppe S 14 Stufe 6 wird um 80 Euro auf 4.185,57 Euro erhöht.

VII. Leiterinnen / Leiter von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

| Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze | Eingruppierung neu | |
|--|--------------------|---------------------|
| | Leiterin/Leiter | ständige Vertretung |
| unter 50 | S 16 | S 15 |
| ab 50 | S 18 | S 16 |

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.4 gilt entsprechend.

VIII. Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von **Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne des § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten und Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von **Wohnheimen** (nicht Wohngruppen) **für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne von § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen eingruppiert

IX. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

X. Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

XI. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 2 wird der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet.
2. Die Eingruppierungsmerkmale für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ergänzt um

„Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.“

Zu Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung Vereinbarung einer neuen Protokollerklärung mit Definition Hochschulbil-

dung entsprechend Abschnitt IV Ziffer 4 des gemeinsamen Papier von VKA und ver.di/ddb beamtenbund und tarifunion zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD vom 21. Oktober 2013.

XII. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.“

Protokollerklärung:

Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

XV. Inkrafttreten, Laufzeit

1. Juli 2015, Mindestlaufzeit bis zum 30. Juni 2020.

Bad Brückenau, den 22. Juni 2015

Prof. Dr. Georg Milbradt

(Amtierender Vorsitzender der Schlichtungskommission)

Dr. h.c. Herbert Schmalstieg

(Vorsitzender der Schlichtungskommission)